

**Reisekostenvorschrift des AStA der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**



**AStA der
Carl v. Ossietzky
Universität Oldenburg**

1. Dienstreisen des AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden gemäß des BRKG erstattet.

1.1 Jedoch sollten zur sparsamen Haushaltsführung möglichst öffentliche Verkehrsmittel (Bahntickets zweiter Klasse, etc.) genutzt und vorhandene Dienstleistungen (Semesterticket, etc.) in Anspruch genommen werden.

2. Wie folgt können angemessene Reisekosten im Rahmen einer Förderung durch den AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bezuschusst werden, sofern dem nicht andere höherwertigere Reisekostenverordnungen, wie das BRKG entgegenstehen :

2.1 Fahrkosten können in Übereinstimmung mit den jeweiligen Förderrichtlinien

wie folgt bezuschusst werden:

2.1.1 Allgemein gilt: sind vorhandene Dienstleistungen (Semesterticket, etc.) für die Reise nutzbar, so sind diese auch zu nutzen.

2.1.2 Für Fahrten oder Anschlussfahrten außerhalb dieser Bereiche ist ein kostengünstiger und zugleich zumutbarer Transport zu bezuschussen.

2.1.3 Sofern der Start- und/oder Zielort vom Studienort abweicht, bzw. das Anreise- und/oder Abreisedatum vom Veranstaltungsdatum abweicht und dadurch der Preis steigt, dann muss eine Begründung eingereicht werden.

2.1.4 Zudem kann der Kauf einer Bahncard bis zu den Kosten des vollen Fahrpreises bezuschusst werden.

2.1.5 Zusätzlich können Fahrkosten für einen PKW nach einer Pauschale übernommen werden, sofern dieses begründet für den Transport und/oder der Mobilität vor Ort notwendig ist. Die Pauschale hierfür beträgt 0,2 € pro Kilometer.

2.1.6 Fahrkosten für weitere Kraftfahrzeuge werden ebenfalls nach dieser Pauschale berechnet, können aber nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden.

2.1.7 Des Weiteren kann in begründeten Ausnahmefällen das Mieten eines Fahrzeuges bezuschusst werden.